



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

Novodor FC

Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	Biofa GmbH, 72525 Münsingen
Zulassungszeitraum:	21. April 2021 bis 19. August 2021
Menge:	54.000 Liter
Behandlungsfläche:	2.700 ha im ökologischen Anbau bei vier Anwendungen (geändert 11.05.2021)
Wirkstoff:	Bacillus thuringiensis subspecies tenebrionis Stamm NB 176
Wirkstoffgehalt:	20 g/ kg
Formulierung:	Suspensionskonzentrat (SC)

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	(S1) Achtung
Gefahrenpiktogramm:	(GHS07) Ausrufezeichen
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	H317
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	Keine

(EUH208-0090)

Enthält Bacillus thuringiensis subsp. Tenebrionis. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Anwendungsbestimmungen

(SE110)

Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen

(SP 1)

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(NN1001)

Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.



Anwendung

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Kartoffelkäfer
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Kartoffel (ökologischer Anbau)
2.	Einsatzgebiet	Ackerbau
3	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Stadium des Schadorganismus:	L1 bis L4
	Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn ab Schlüpfen der ersten Larven
	Stadium der Kultur	BBCH 31 - 79
	Erläuterungen zur Kultur:	Im ökologischen Anbau
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- in dieser Anwendung:	4
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	4
	Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen:	zeitlicher Abstand der Behandlungen mindestens 5 Tage
	Anwendungstechnik:	Spritzen, auch als Unterblattbehandlung
	Aufwand:	5 l/ha
4	Wartezeiten Kartoffel	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.